

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Hans-Stefan Edler, Fraktion AfD-PlanB-BVBB-WG, zum Verfahren Landschaftsschutzgebiet Wierachteiche-Zossener Heide vom 10.12.2014, Drucksache Nr. 5-2224/14-KT

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages vom 18.06.2012 wurde die Untere Naturschutzbehörde mit der Eröffnung des Ausweisungsverfahrens für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wierachteiche-Zossener Heide“ beauftragt. Am 28.04.2014 wurde die Verwaltung per Beschluss des Kreistags aufgefordert, das Verfahren fortzuführen.

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Aus welchen Gründen verzögert sich die Inkraftsetzung der Rechtsverordnung zum o.a. LSG?
2. Welche Verfahrensschritte zur Inkraftsetzung des LSG wurden durchgeführt und welche stehen noch aus?
3. Gibt es Gründe, wenn ja welche, die die Verwaltung an der zügigen Fortführung und Beendigung des Verfahrens hindern?
4. Wann ist mit der Inkraftsetzung der Rechtsverordnung zum o.a. LSG zu rechnen?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die bisherige Zeit wurde benötigt für die Erstellung der Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und für das öffentliche Auslegungsverfahren.

Dazu gehört die abschließende formale Erstellung der erforderlichen aktualisierten Verfahrensunterlagen (Entwurf der Verordnung, der Anlagen und der Liegenschaftskatasterauszüge, Bekanntmachungsanordnung, Bekanntmachungstext usw.) und deren rechtliche, interne Prüfung.

Gleichzeitig war es erforderlich, eine rechtliche Beurteilung der Verfahrensführung zum LSG in Bezug auf parallel laufende Planungen, wie dem FNP der Stadt Zossen und dem Regionalplan Havelland-Fläming 2020 (2. Entwurf), vorzunehmen.

Zu Frage 2:

- Verfügung des Landrates vom 26.06.2013 für die einstweilige Sicherstellung des geplanten LSG. Mit dieser Verfügung gilt gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 Bundesnaturschutzgesetz eine Veränderungssperre. Es sind Handlungen und Maßnahmen nach Maßgabe der Sicherstellungsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.
- Entsprechend gesetzlichem Verfahrensablauf wurde mit Postausgang 09.12.2014 der Verfahrensschritt der vorgezogenen Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange begonnen (digital).
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Verordnung und der Auszüge aus den Liegenschaftskarten soll nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Zossen, am 28.01.2015, und im Amtsblatt des Landkreises, am 21.01.2015, in der Zeit vom 16. Februar 2015 bis 16. März 2015 erfolgen.
- Nach abgeschlossener Trägerbeteiligung und öffentlicher Auslegung erfolgt die Abwägung der Einwendungen und Hinweise durch die Untere Naturschutzbehörde.
- Entsprechend der internen Verfahrensplanung ist am 20.08.2015 der Ausschuss Landwirtschaft und Umwelt zu der Kreistagsvorlage über die Beschlussfassung zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“ zu beteiligen.
- Entsprechend der internen Verfahrensplanung ist am 31.08.2015 der Haushalts- und Finanzausschuss zu der Kreistagsvorlage über die Beschlussfassung zum Landschaftsschutzgebiet „Wierachteiche-Zossener Heide“ zu beteiligen.
- Am 21.09.2015 soll dem Kreistag die Beschlussvorlage zur Unterschutzstellung des Landschaftsschutzgebietes „Wierachteiche-Zossener Heide“ vorgelegt werden.

Zu Frage 3:

Nach aktualisierter verwaltungsinterner Verfahrensplanung gibt es derzeit keine Gründe, das Unterschutzstellungsverfahren nicht mit der Kreistagssitzung am 21. September 2015 zu beenden.

Zu Frage 4:

Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung des o. a. LSG ist zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises nach der Beschlussfassung durch den Kreistag zu rechnen.

Wehlan